

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6d91720-db5b-396b-9074-28b9245009c3>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Durchlauf-Dampferzeuger [\(1\)](#)

6.1 Durchlauf-Dampferzeuger müssen mit zwei Speisepumpen nach [Abschnitt 3.5 der TRD 401](#) ausgerüstet sein.

6.2 Bei Ausfall einer Speisepumpe oder Unterschreitung der erforderlichen Mindestdurchflußmenge muß sich die zweite Speisepumpe selbsttätig einschalten. Der Ausfall der Speisepumpe muß erkennbar bleiben. Der Weiterbetrieb mit nur einer Speisepumpe ist nicht statthaft, es sei denn, daß nach Abschalten der Feuerung die auf dem Rost verbliebene Restwärme gefahrlos für die Heizflächen abgeführt werden kann. Der Nachweis ist nach [Abschnitt 10.4](#) zu führen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

